



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Informationsvorlage

Nr. 5-2449/15-IV-1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung
Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

07.07.2015
31.08.2015
21.09.2015

Betr.: Information zum Sachstand der Umstufung von Kreisstraßen zu
Gemeindestraßen gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG)

Luckenwalde, den 03.09.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Die Straßen im Land Brandenburg werden auf der Grundlage von § 3 BbgStrG nach dort bestimmten Merkmalen ihre Verkehrsbedeutung betreffend in Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen eingeteilt (s. Anlage 1). Die Bedeutung ergibt sich aus der jeweiligen Funktion in der Netzhierarchie.

Entsprechend dem Umstufungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming (LK TF) vom Juli 2012, welches das Ergebnis der Überprüfung der Verkehrsbeziehungen beinhaltet, sind insgesamt **85,599 km** Kreisstraßen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 4 BbgStrG in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen (s. Anlage 2; die dort farbig und fett markierten Straßen, welche zur Umstufung vorgesehen sind, stellen das Gesamtkonzept dar).

Das Anliegen des Landkreises war und ist es dem gesetzlichen Auftrag folgend, die Umstufungen im Einvernehmen mit den Gemeinden vorzunehmen. Hierzu erfolgten in den betroffenen Kommunen nacheinander Gesprächsrunden mit den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und dem Amtsdirektor und deren jeweiligen Fachleuten auf der einen Seite sowie dem Beigeordneten, Herrn Gärtner, und den Amtsleitern des Bau- und des Kreisentwicklungsamtes mit deren konkreten Bearbeitern auf der Landkreisseite. Ferner wurden im Vorfeld der zu treffenden Vereinbarungen gemeinsame Begehungen der umzustufenden Straßen auf der Arbeitsebene der jeweiligen Ämter durchgeführt. Diese dienten der Protokollierung ggf. notwendiger Instandsetzungsarbeiten, damit die Straße in einem ihrer künftigen Funktion gerecht werdenden Zustand übergeben werden kann. Zudem wurde der Umfang erforderlicher, zu übergebender Planungsunterlagen abgestimmt.

Generell gestalten sich die Gespräche zur Umstufung – insbesondere im ländlichen Raum des LK TF – schwierig. Die Verkehrsbedeutung wird oft als strittig erachtet, sodass zwischen Landkreis und Gemeinden vielfach keine Einigung erlangt wird. Durch fehlende Mittel in den Gemeinden, die für die zukünftige Straßenerhaltung und -unterhaltung notwendig sind, wird die Übernahme von Kreisstraßen durch die Gemeinden somit häufig abgelehnt.

Bislang konnte dennoch folgender Sachstand im Einvernehmen erzielt werden:

Folgende Kreisstraße wurde zum 01.01.2013 abgestuft:

- K 7203 Schöna – Schöna/Schöna-Kolpien **1,641 km**
-

Folgende Kreisstraßen wurden zum 01.01.2014 abgestuft:

- K 7201, Wildau-Wentdorf – LK-Grenze 0,405 km
- K 7224, B 96 – Klasdorf 0,837 km
- K 7230 A 010, 020, Klein Schulzendorf – L 70 1,617 km
- K 7234, Dabendorf – Glienick – Werben 7,971 km
- Die sonstige öffentliche Straße von Klasdorf nach Dornswalde, welche sich in der Baulastträgerschaft des Landkreises befand sowie die eingezogene, private Ortslage Glashütte (Eigentum Landkreis), mit einer Gesamtlänge von 5,061 km. Diese Straße ist nun Gemeindestraße und befindet sich in der Baulast sowie im Eigentum der Stadt Baruth/Mark. 5,061 km

15,891 km

Zum 01.01.2015 wurde folgende Kreisstraße abgestuft:

- K 7230 A 040, L 70 – Christinendorf **2,303 km**
-

Folgende Umstufungen sind zum 01.01.2016 geplant:

- K 7221, Woltersdorf – K 7220 Liebätz 4,294 km
– K 7231 Löwendorf – Glau – Blankensee 5,779 km
– K 7227 A 020 Rehagen – Kummersdorf/Alexanderdorf 1,725 km

11,798 km

Durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Trebbin erfolgte die mündliche Zusage, dass die Übernahme der K 7221, **K 7218** sowie der K 7231 zum 01.01.2016 erfolgt.

Das kürzlich geführte Gespräch mit der Gemeinde Am Mellensee zur Umstufung der K 7227, Abschnitt 020 erfolgte ebenfalls einvernehmlich, so dass von einer termingerechten Umstufung ausgegangen werden kann.

An den vorgenannten Kreisstraßen erfolgten die Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten bzw. werden im Jahr 2015 durchgeführt.

Ferner sind weitere Gespräche für die Umstufung zum 01.01.2017 und den Folgejahren mit nachstehenden Gemeinden, der Stadt Zossen und dem Amt Dahme/Mark vorgesehen:

- | | | |
|--|---|-----------|
| – Nuthe-Urstromtal | K 7218 Zülichendorf – Felgentreu – Frankenförde | 6,844 km |
| – Nuthe-Urstromtal | K 7219, Zülichendorf – Dobbrikow | 6,246 km |
| – Nuthe-Urstromtal | K 7223, Woltersdorf – Gottow | 6,910 km |
| – Rangsdorf | K 7237, Rangsdorf – Klein Kienitz | 2,458 km |
| – Niederer Fläming | K 7207, L 713 – Bärwalde – LK-Grenze | 4,134 km |
| – Stadt Zossen | K 7235, Schöneiche – LK-Grenze | 1,612 km |
| – Amt Dahme/Mark | K 7204, Schöna – LK-Grenze | 2,006 km |
| – Niedergörsdorf (1,205 km)/Niederer Fläming (9,788 km), | K 7209, Zellendorf – Werbig | 10,993 km |
| – Niedergörsdorf | K 7211, Oehna – Langenlippsdorf | 3,861 km |
| – Niedergörsdorf | K 7215, Malterhausen – Kurzlippsdorf | 8,902 km |

53,966 km

Die K 7204, K 7207 und K 7235 sind jeweils landkreisübergreifend, wobei hier seitens der Nachbarkreise LDS und EE noch keine eindeutige Positionierung zur Umstufung erfolgte. Auch hier sind abermals Gespräche erforderlich.

In der folgenden Tabelle sind die Längen der bereits umgestuften Kreisstraßen der Jahre 2013 bis 2015 sowie die Planung in den Folgejahren dargestellt:

Umstufungen zum	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016 Geplant	geplant 01.01.2017 und Folgejahre
-----------------	------------	------------	------------	--------------------	-----------------------------------

Länge in km	1,641 km	15,891 km	2,303 km	11,798 km	53,966 km
-------------	----------	-----------	----------	-----------	-----------

Von insgesamt 85,599 km abzustufenden Kreisstraßen wurden bis zum 01.01.2015 Kreisstraßen in einer Länge von 19,835 km (rd. 23 %) zu Gemeindestraßen abgestuft.

Das ist auch darauf zurückzuführen, dass es angesichts der teilweise schwierigen Haushaltslagen der Gemeinden, die sich z. T. ebenfalls in der Haushaltssicherung befinden, immer komplizierter wird, eine einvernehmliche Lösung entsprechend § 7.4 BbgStrG zu finden.

Dieses Problem wurde auch in der Sitzung des Kabinetts der Landesregierung am 11. Februar 2013 im Kreishaus thematisiert, führte aber zu keinem Lösungsvorschlag.

Mit dem bisherigen Umstufungsergebnis konnte die im HSK 2011 getroffene Festlegung, durch die Reduzierung des Kreisstraßennetzes eine Einsparung von Haushaltsmitteln in Höhe von 440.000 € zu erzielen, bisher nicht vollumfänglich umgesetzt werden (s. Anlage 3.2 des HSK 2015).

Durchschnittlich kann angenommen werden, dass der Landkreis Unterhaltungskosten in Höhe von rund 5000 €/km abgestufter Kreisstraße sparen kann.

Anlagen:

Anlage 1 – Auszug Gesetzestext

Anlage 2 – DIN A 3 Kartenblatt zur Umstufung